

Interpellation Bergamin Strotz-Wil vom 25. September 2002
(Wortlaut anschliessend)

Trinkwasserqualität und deren Überwachung im Kanton St. Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. November 2002

Die starken Regenfälle in den Monaten August und September 2002 führten lokal zu Problemen mit verunreinigtem Trinkwasser. Für Livia Bergamin Strotz-Wil haben sich dabei Mängel im Vollzug des Qualitätssicherungs-Systems gezeigt. In ihrer Interpellation verlangt sie u.a. Auskunft darüber, welche Massnahmen die Regierung zur Gewährleistung einwandfreier Trinkwasserqualität ergreifen werde.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel. Seiner Unbedenklichkeit kommt deshalb höchste Priorität zu. Heute ist die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser auf dem ganzen Gebiet des Kantons St. Gallen sichergestellt. Seine Qualität untersteht nach dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz (SR 817.0; abgekürzt LMG) der ständigen Kontrolle durch die Verteiler selbst und der Überwachung durch das Kantonale Amt für Lebensmittelkontrolle (KAL). Zu Verunreinigungen des Trinkwassers kam es bisher nur lokal beschränkt und in Ausnahmesituationen wie beispielsweise nach sehr starken Regenfällen. Erfahrungsgemäss können diese Probleme in der Regel rasch gelöst werden.

Im Einzelnen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Die Qualitätssicherung (QS) im Bereich Trinkwasser ist durch den Bundesgesetzgeber vorgegeben. Eines ihrer wichtigsten Prinzipien ist gemäss dem 1996 in Kraft getretenen LMG die Selbstkontrolle des Verteilers. Heute verfügen praktisch alle öffentlichen Versorgungsunternehmen über ein QS-Konzept, das alle wichtigen, vom Verband der Kantonschemiker definierten Grundelemente umfasst. Ab dem Jahr 2001 intensivierte das KAL die Überprüfung der praktischen Umsetzung der Selbstkontrollkonzepte. Dabei haben sich verschiedene Mängel gezeigt. Das KAL informiert regelmässig in seinen Jahresberichten und auf seiner Homepage über die entsprechenden Resultate. Um eine verbesserte Umsetzung der vorhandenen QS-Systeme zu erreichen, wird das KAL künftig regelmässige Informationsveranstaltungen durchführen, um die notwendige Weiterbildung der Verantwortlichen sicherzustellen. Zudem ist die Verkürzung der Inspektionsintervalle und eine stärkere Fokussierung auf kritische Teilbereiche vorgesehen. Diese bereits eingeleiteten Massnahmen genügen nach Ansicht der Regierung, um dem QS-System stärkere Durchsetzungskraft zu verleihen.

Gestützt auf die Gewässerschutzverordnung, in der Anforderungen an die Wasserqualität für unterirdische Gewässer festgelegt sind, wurde zudem ein Konzept zur Überwachung der Grundwasserqualität im Kanton St.Gallen erarbeitet. Dieses wird seit Anfang 2001 gemeinsam durch das KAL und das Amt für Umweltschutz (AfU) umgesetzt.

2. Bezüglich Trinkwasser besteht nach Art. 23 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung (SR 817.02; abgekürzt LMV) für den Regelfall eine Auskunftspflicht bei Anfrage. Im Falle der Gesundheitsgefährdung haben die Vollzugsbehörden nach Art. 43 LMG die Pflicht, die Öffentlichkeit zu informieren und Empfehlungen über das notwendige Verhalten der Trinkwasser-Bezüger zu machen. In der Praxis erfolgt die Information durch die Wasserversor-

gung, da sie gezielter und schneller informieren kann als das KAL als kantonale Stelle; zudem wird dadurch dem lokalen Charakter des Informationsbedürfnisses Rechnung getragen.

Nach den Vorfällen vom August/September 2002 hat das KAL gehandelt und eine strafere Vorgehensweise festgelegt. Bisher gab es im Falle einer fäkalen Verunreinigung des Trinkwassers die Probenresultate und Handlungsempfehlungen an die Wasserversorgung mündlich ab. Die Empfehlungen wurden nicht immer befolgt und es kam vor, dass die nötige Information der Bevölkerung erst auf Druck hin und verspätet erfolgte. Neu teilt das KAL die Resultate schriftlich mit und erlässt über die zu treffenden Massnahmen eine Verfügung. Diese wird auch den Gemeindebehörden zur Kenntnis gebracht. Bei Nichteinhalten der Verfügung erfolgt eine Strafanzeige, und das KAL wird via lokale Medien umgehend informieren. Damit kann sowohl die Verbindlichkeit der Handlungsempfehlungen durchgesetzt wie auch die rechtzeitige Information der Bevölkerung sichergestellt werden.

Im Übrigen werden die Wasserversorgungen aufgrund der revidierten LMV ab 2004 verpflichtet sein, die Konsumentinnen und Konsumenten jährlich wenigstens einmal umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren. Die Kontrolle der Vollständigkeit der Angaben wird durch das KAL erfolgen. Zudem wird im Frühjahr 2003 der erste Bericht über die langfristige Überwachung der Grundwasserqualität (vgl. Antwort zu Frage 1) veröffentlicht werden.

3. Die Regierung sieht keine Notwendigkeit zum Erlass solcher Richtlinien. Die Zuständigkeiten wurden bereits vom Bundesgesetzgeber klar geregelt. Demgemäss ist die Wasserversorgung verantwortlich für die Qualität des an die Bezüger abgegebenen Trinkwassers und hat diese mittels Selbstkontrolle bzw. QS-System zu überwachen. Stellt sie Störungen fest, hat sie diese selbständig zu beheben; andernfalls macht sie sich strafbar. Das KAL überprüft die Qualität des Trinkwassers und verfügt bei Beanstandungen die Ursachenklärung und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Die politische Gemeinde wird über die Verfügung informiert. Die Information der Bevölkerung erfolgt durch die Wasserversorgung; im Falle der Unterlassung wird das KAL künftig selbst via die lokalen Medien informieren.
4. Die Verlässlichkeit der Untersuchungsergebnisse einzelner Privatlabors hat tatsächlich wiederholt zu wünschen übrig gelassen. Die Regierung prüft daher die Aufnahme einer Bestimmung in die kantonale Verordnung über die Lebensmittelkontrolle (sGS 315.11), mit der die öffentlichen Wasserversorgungen verpflichtet werden, Analysen im Rahmen der Selbstkontrolle nurmehr durch akkreditierte Labors durchführen zu lassen und das KAL mit den Resultaten zu bedienen.
5. Gemäss Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) sind die politischen Gemeinden für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale sowie auch für die Umsetzung der Schutzzonelemente zuständig (Art. 29 und 34). Dem AfU als zuständige kantonale Behörde obliegen dabei die Vorprüfung und die Genehmigung der Schutzzoneunterlagen. Aktuell sind im Kanton St.Gallen 398 Grundwasserschutzzonen rechtskräftig ausgeschieden. Dies bedeutet, dass heute bis auf wenige Ausnahmen alle wichtigen Trinkwasserfassungen im Kanton über rechtskräftige Schutzzonelemente verfügen. Damit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewinnung von einwandfreiem Trinkwasser erfüllt. Für weitere 187 vom Kanton bereits vorgeprüfte Schutzzonelemente, vorab im ländlichen Raum und im Berggebiet, ist das Ausscheidungsverfahren auf Stufe Gemeinde noch im Gange. Für weitere 7 Schutzzonelemente läuft zurzeit im AfU die Vorprüfung. Die Wasserversorgungen sind verpflichtet, die Einhaltung der Schutzzonelementvorschriften zu kontrollieren. Die Gemeinde ist für die Durchsetzung der Massnahmen bei Nichteinhaltung zuständig. Darüber hinaus wird zurzeit geprüft, ob im Rahmen der üblichen Inspektionen des KAL auch die Einhaltung des Schutzzonelementes kontrolliert werden könnte.

6. Die Überführung der Wasserversorgung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden ist nicht notwendig, da die öffentliche Wasserversorgung grundsätzlich bereits eine Aufgabe der politischen Gemeinden ist. Die politische Gemeinde kann diese Aufgabe selbst besorgen oder nach Art. 192 des Gemeindegesetzes (sGS) öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften übertragen. Heute sind im Kanton St.Gallen rund 180 Wasserversorgungsunternehmen tätig. 48 politische Gemeinden organisieren sich in diesem Aufgabenbereich selber. Ein qualitativer Unterschied zwischen der Leistungserbringung durch die Gemeinden selbst oder durch die genannten Körperschaften lässt sich nicht feststellen.

5. November 2002

Wortlaut der Interpellation 51.02.55

Interpellation Bergamin Strotz-Wil: «Trinkwasserqualität und deren Überwachung im Kanton St.Gallen

Starke Regenfälle im August und September dieses Jahres hatten in verschiedenen Gemeinden des Kantons (vor allem in der Region Fürstenland) zur Folge, dass das Trinkwasser mit Kolibakterien und Enterokokken verschmutzt wurde und teilweise nicht mehr getrunken werden konnte. Ursache für die Verunreinigung war meistens durch Jauche verschmutztes Oberflächenwasser, welches in die Quellen gelangte.

Trinkwasser untersteht der schweizerischen Lebensmittel-Gesetzgebung und dessen Qualität muss periodisch (ca. monatlich) durch die zuständige Wasserversorgung in eigener Verantwortung geprüft werden. Die entnommenen Wasserproben werden meistens durch private Labors analysiert. Das Amt für Lebensmittelkontrolle hat dabei die Oberaufsicht und führt unangemeldet eigene Probenahmen durch. Diese werden von Fachleuten des Kantonalen Laboratoriums (KAL) entnommen und auch analysiert. Das KAL ist seit 1996 akkreditiert.

Im Zusammenhang mit dem kontaminierten Trinkwasser haben sich gravierende Mängel im Vollzug des Qualitäts-Sicherungs-Konzepts gezeigt: Die Information zwischen Wasserkorporation, KAL, politischer Gemeinde und Bevölkerung flossen verspätet, spärlich und schleppend (oft nur auf Druck der Öffentlichkeit). Die Gemüter erhitzen sich speziell über die Gültigkeit von Laborergebnissen, unklare Zuständigkeiten und über unterschiedliche Auffassungen betreffend Informations- und Aufsichtspflichten.

Ich möchte deshalb die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen bitten:

1. Welche Massnahmen gedenkt die Regierung zu ergreifen, um die Qualitätssicherung des Trinkwassers einwandfrei zu gewährleisten?
2. Wie kann der Informationsfluss und der Informationsinhalt in Zukunft verbessert werden (z.B. durch Veröffentlichungspflicht der periodischen Ergebnisse etc.)?
3. Ist die Regierung bereit Richtlinien zu erlassen, welche die Zuständigkeiten der verschiedenen Stellen eindeutig regeln und die Information der Bevölkerung sicherstellen?
4. Ist die Regierung zudem bereit, Vorschriften zu erlassen, welche die Fragen der Laborresultate eindeutig regeln (z.B. Analysen nur noch durch akkreditierte Labors)?
5. Sind die Schutzzonen der öffentlichen Trinkwasserversorgung ausgeschieden und wird deren Einhaltung kontrolliert?
6. Welche Haltung nimmt die Regierung ein gegenüber der Forderung, die Wasserversorgung generell in die Zuständigkeit der politischen Gemeinde zu überführen?»

25. September 2002